

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Verwaltungsgemeinschaften**
- 5. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-23 li-bo/br

07.06.2010

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung der Wegstreckenentschädigung des Landes Sachsen-Anhalt (Wegstreckenentschädigungsverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) hat den Entwurf einer Wegstreckenverordnung vorgelegt, mit dem die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes (große Wegstreckenentschädigung) um 5 Cent auf 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke angehoben werden soll.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Unter Berücksichtigung des uns gesetzten Termins bitten wir Hinweise, Anregungen oder Bedenken bis spätestens

28. Juni 2010

mitzuteilen.

Zur weiteren Information ist der Verordnungsentwurf beigelegt. Das MF hat ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Seit der Weiterentwicklung der Kraftstoffpreise im Jahr 2008 wird die Auskömmlichkeit der als Reisekosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BRKG i. V. m. § 121 Abs. 1 Landesbeamtengesetz gezahlten Wegstreckenentschädigungen fortlaufend geprüft. Ein Ergebnis war, dass angesichts der starken Schwankungen der Kraftstoffpreise eine gesetzliche Regelung als wenig geeignet zu betrachten ist. Die Verordnungsermächtigung in § 121 Abs. 5 Landesbeamtengesetz

setz ermöglicht es nun, künftige Anpassungen der Wegstreckenentschädigung flexibel auf dem Verordnungswege regeln zu können.

Bei der Beantwortung der Frage, wann die Wegstreckenentschädigung noch auskömmlich ist und wann nicht mehr, spielen viele Faktoren eine Rolle. Ausgangspunkt der Betrachtungen waren die seit 2001 aktuellen Beträge in § 5 Abs. 1 und 2 BRKG. Danach beträgt die sog. große Wegstreckenentschädigung, die bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses gewährt wird, 0,30 Euro/km. Die sog. kleine Wegstreckenentschädigung für sonstige Fälle beträgt 0,20 Euro/km.

Berechnungen zur Auskömmlichkeit der Wegstreckenentschädigung auf der Grundlage der letzten Kostendaten des ADAC vom Mai 2009 (auch unter Einbeziehung pauschaler Fixkosten wie Haftpflicht, Vollkasko auf Rabattstufe 50 %, Kfz-Steuer, TÜV, ASU, Kartenmaterial, Werkstattkosten) haben ergeben, dass eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent (§ 5 Abs. 2 BRKG) bis zu einem Benzinpreis von 1,37 Euro/Liter auskömmlich ist.

Im Rahmen der Prüfung hat das MF festgestellt, dass der durchschnittliche monatliche Benzinpreis ein Vierteljahr lang (März bis Mai 2010) über 1,37 Euro und damit über der ermittelten Grenze lag. Aus diesem Grunde soll die Anhebung der sog. großen Wegstreckenentschädigung auf 35 Cent pro Kilometer erfolgen.

Die Anhebung der sog. kleinen Wegstreckenentschädigung ist nach Auffassung des MF nicht geboten, weil es kein erhebliches dienstliches Interesse für solche Fahrten gibt. Für die Festlegung der Beträge durch den Bundesgesetzgeber wurde keine Berechnung der Kraftfahrzeugkosten zugrunde gelegt. Vielmehr hätten ökologische Gründe (Vermeidung unnötigen Straßenverkehrs) zu dessen Festlegung geführt, so dass für die sog. kleine Wegstreckenentschädigung eine Kostendeckung nicht konzipiert worden sei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, typical of a cursive script.

Liebenehm

Anlage